

Vereinsstatuten Wasserfitness-Klub Münsingen

Wasserfitness-Klub Münsingen (WKM) mit Sitz in Münsingen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Wasserfitness-Klub Münsingen (WKM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen.

2. Zweck

Der Wasserfitness-Klub Münsingen (WKM) bezweckt:

- In erster Linie die Gesundheitsförderung durch Fitness-Trainings im Wasser
- Die Interessenvertretung der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten

Der WKM kann anderen, seinem Zweck entsprechenden Organisationen beitreten.

3. Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Einzel- und Kollektivmitglieder aus dem Bereich Gesundheitsförderung (Sparte Wasser).

Aufnahmegesuche sind an die Vizepräsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliedskategorien

- Kern-Mitglieder: LeiterInnen von Wasserfitness-Kursen des WKM (10 Stimmen an der Vereinsversammlung)
- Aktiv-Mitglieder: Personen mit Stimmrecht (1 Stimme an der Vereinsversammlung)
- Support-Mitglieder: Personen mit einem laufenden Abo in einem Wasserfitness-Kurs des WKM (kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung)

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Bei Support-Mitgliedern beim Ablauf des Abos.

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung VV
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse
- g) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein

Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes Kern-Mitglied hat 10 Stimmen, jedes Aktiv-Mitglied hat 1 Stimme, Support-Mitglieder haben keine Stimme.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich PräsidentIn, VizepräsidentIn und KassierIn.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er verfasst und unterhält das Vereinsleitbild, die Statuten und sonstige Reglemente.

Er hat über die Aufnahme, den Ausschluss oder die Ablehnung eines Vereinsmitglieds zu befinden.

Vorstandsmitglieder sind Kern-Mitglieder und vom Mitgliederbeitrag befreit.

11. Die RevisorInnen

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte der Kern-Mitglieder und zwei Drittel der an der VV anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden wenn die Hälfte der Kern-Mitglieder und zwei Drittel der an der VV anwesenden Stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27.12.2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

.....

.....

Monika Gehri

Edith Locher Brunner